

ORTSGEMEINDE

MÜNSTERAPPEL

EHRENORDNUNG

INHALTSÜBERSICHT

- A. Ehrungen besonderer Art (§§ 1 - 10)
- B. Gratulation bei Geburtstagen (§ 11)
- C. Gastgeschenke (§ 12)
- D. Goldene - Diamantene - Eiserne Hochzeit (§ 13)
- E. Kranzniederlegung am offenen Grab (§ 14)
- F. Abweichende Behandlung (§ 15)
- G. Inkrafttreten der Ehrenordnung (§ 16)

Der Gemeinderat Münsterappel hat in seiner Sitzung am 29.04.1992 folgende Ehrenordnung beschlossen:

A) Ehrungen besonderer Art

§ 1 - Arten der Ehrung

(1) Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben, werden folgende Ehrungen vorgeschlagen:

1. Ehrenbürgerrecht
2. Nachbildung des ältestens Gerichtssiegels der Gemeinde Münsterappel aus dem Jahre 1537 in Silber (St. Maximiner Gericht im Münstertal)
3. Wappenehrenteller

In besonderen Ausnahmefällen können die Auszeichnungen nach 2. und 3. auch an ausländische Personen verliehen werden, die sich um eine Partnerschaft verdient gemacht haben.

(2) An Kommunalpolitiker, Inhaber von kommunalen Ehrenämtern und Bedienstete der Gemeinde Münsterappel, die sich besondere Verdienste erworben haben, kann eine Ehrung mit

1. einer Urkunde,
 2. dem Wappenehrenteller
 3. dem Ehrenbürgerrecht
 4. dem Gerichtssiegel der Gemeinde Münsterappel
- erfolgen.

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Verleihung nach Abs. 2 an andere verdiente Personen beschließen.

§ 2 - Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts usw. nach § 1 Abs. 1 der Gemeinde Münsterappel

(1) Die besonderen Verdienste sollen in der Förderung des Gemeinwesens, in allen Bereichen der Politik, der Kultur und der Wirtschaft liegen. Nur Zeitablauf oder Erreichung eines bestimmten Lebensalters können nicht für eine Ehrung bestimmend sein. Es müssen besondere Verdienste um die Gemeinde Münsterappel vorliegen.

- (2) Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bleiben unberührt.

§ 3 - Voraussetzungen für die Verleihung der Urkunde, des Wappenehrentellers und des Gerichtssiegels nach § 1 Abs. 2

- (1) Eine Verleihung der Gemeinde-Urkunde an Mitglieder des Gemeinderates ist frühestens nach einer zehnjährigen aktiven Mitarbeit im Gemeinderat und seiner Ausschüsse möglich.
- (2) Die Verleihung des Gerichtssiegels kann frühestens nach 25 Jahren der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder seiner Ausschüsse als Auszeichnung erfolgen.
- (3) Eine Verleihung des Wappenehrentellers an Mitglieder des Gemeinderates ist frühestens nach einer zwanzigjährigen aktiven Mitarbeit im Gemeinderat und seiner Ausschüsse möglich.
- (4) Bei Verleihungen an Bedienstete der Gemeinde und andere Personen oder Vereine (Personenvereinigungen) sind die Kriterien des § 2 Abs. 1 heranzuziehen.

§ 4 - Gemeinsame Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrung

- (1) Bei der Beurteilung der Persönlichkeit ist hinsichtlich Charakter und der besonderen Leistungen ein strenger Maßstab anzulegen.
- (2) Mit der Ehrung sind besondere Rechte und Pflichten nicht verbunden.

§ 5 - Berechtigung zum Einbringen von Vorschlägen und Beschlußfassung

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der Ortsbürgermeister und die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

- (2) Ein Beschluß ist nur zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des Wappenehrentellers und der Nachbildung des ältesten Gerichtssiegels in Silber notwendig. § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Ehrenordnung bleibt unberührt. Die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sind entsprechend anzuwenden. Es ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 6 - Ausfertigung einer Urkunde und Zeitpunkt der Verleihung

- (1) Mit der Ehrung wird eine Urkunde ausgehändigt, die mindestens folgende Bestandteile hat:
1. Gemeinde Münsterappel
 2. Name des Geehrten
 3. Bezeichnung der Auszeichnung und Begründung der Ehrung
 4. Abdruck des Siegels und handschriftliche Unterzeichnung durch den Bürgermeister der Ortsgemeinde Münsterappel
- (2) Die Verleihung der in dieser Ehrenordnung aufgeführten Auszeichnungen können jederzeit erfolgen. Die Verleihung der Urkunde, des Gerichtssiegels und des Wappenehrentellers an verdiente Kommunalpolitiker und Bedienstete der Gemeinde erfolgt in der letzten Sitzung der Wahlperiode.
- (3) Die Übergabe der Verleihungen wird in würdiger Form durch den Bürgermeister der Ortsgemeinde Münsterappel vorgenommen.

§ 7 - Rückgabe der Ehrung

Die verliehenen Auszeichnungen verbleiben den Erben. Die Erben sind jedoch nicht berechtigt, von den Auszeichnungen Gebrauch zu machen. Durch letztwillige Verfügung kann der Geehrte die Rückgabe an die Gemeinde Münsterappel anordnen. Diese Möglichkeit steht auch den Erben zu. Die Gemeinde wird in diesem Fall die zurückgegebenen Gegenstände des Geehrten aufbewahren.

§ 8 - Entziehung einer Ehrung

§ 23 Abs. 2 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 - Schlußvorschriften

- (1) Eine Änderung dieser Ehrenordnung ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates zulässig.
- (2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Ehrenordnung durchgeführten Ehrungen bleiben von den Vorschriften dieser Ehrenordnung unberührt.

§ 10 - Allgemeines

Ehrenbürger, Träger des Wappenehrentellers und des Gerichtssiegels werden durch den Bürgermeister der Ortsgemeinde Münsterappel zu kommunal bedeutsamen Veranstaltungen eingeladen.

B) Gratulation bei Geburtstagen

§ 11 - Glückwunschkarte, Blumengebinde, Geldgeschenke

- (1) **Geburtstagskarte:** Ab dem 65. Lebensjahr erhält jeder Bürger eine Geburtstagskarte von der Gemeinde Münsterappel. Die Geburtstagskarte trägt das Wappen der Gemeinde.

Jeder Bürger erhält am 80. Geburtstag ein Blumenstrauß; am 90. Geburtstag einen Präsentkorb und einen Blumenstrauß.
- (2) Am 95. Lebensjahr wird ein Blumenstrauß überreicht und ein Geldgeschenk von **100,-- DM.**

- (3) Gratuliert wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Münsterappel oder dessen Vertreter.
- (4) Die Ehrungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 setzen voraus, daß diese Bürger mindestens 6 Monate ihren Wohnsitz in Münsterappel haben.

C) Gastgeschenke

§ 12 - Gastbesuche

Bei offiziellen Besuchen (Minister usw.) können Erinnerungsgeschenke überreicht werden. Dies können zum Beispiel sein: ein Zinnteller mit dem zur Zeit gültigen Gemeindewappen oder eine Gemeindefestschrift. Die Gemeinde kann hiervon Gebrauch machen bei privaten Besuchen hochstehender Persönlichkeiten oder solchen, die der Gemeinde besonders zugetan sind.

D) Goldene - Diamantene und Eiserne Hochzeit

§ 13 - Gratulation bei Goldener, Diamantener und Eiserner Hochzeit

Am Tag der **Goldenen Hochzeit** wird dem Jubiläumspaar durch den Bürgermeister (oder dessen Vertreter) im Auftrage der Gemeinde Münsterappel ein Blumengebinde und **50,-- DM**; am Tag der **Diamantenen Hochzeit** **100,-- DM** und ein Blumengebinde sowie am Tag der **Eisernen Hochzeit** **150,-- DM** in bar und ein Blumengebinde überreicht.

E) Kranzniederlegungen bei Sterbefällen

§ 14

Eine Kranzniederlegung erfolgt bei der Beisetzung von Ehrenbürgern, Trägern des Wappenehrentellers und des Gerichtssiegels, sowie bei einem im Amt befindlichen Bürgermeister und der im Amt befindlichen Beigeordneten.

Die Gemeinde Münsterappel läßt durch den Bürgermeister oder dessen Vertreter einen Kranz mit Schleife niederlegen. Dies gilt auch bei der Beisetzung eines ehemaligen Bürgermeisters und Beigeordneten sowie für ehemalige Ratsmitglieder.

In der Tageszeitung ist ein Nachruf zu veröffentlichen.

F) Abweichende Behandlung

§ 15

Soll abweichend verfahren werden, dann hat der Bürgermeister einen Beschluß (Zweidrittel-Mehrheit) des Gemeinderates herbeizuführen.

G) Inkrafttreten der Ehrenordnung

§ 16

Die Ehrenordnung tritt ab sofort in Kraft.

Münsterappel, den 25. Mai 1992


Rhein
Ortsbürgermeister